



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Direktion D - Lebensmittel- und Veterinäramt

DG SANCO/1015/1999 MR endgültig

ENDGÜLTIG

Dienstreisebericht

zu einer Dienstreise nach **Deutschland**

vom 21. bis 23.3.1999 und am 29.3.1999

in dem Bereich Tierschutz beim Straßentransport
anlässlich der Einfuhr lebender Tiere
aus mittel- und osteuropäischen assoziierten Ländern
in das Gebiet der Europäischen Union

(Richtlinie 91/628/EWG)

In der vorliegenden endgültigen Fassung sind nach Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) der Bundesrepublik Deutschland vom 21.6.1999 (Schriftstück DG SANCO/1015/1999/CM der Europäischen Kommission) und aufgrund eines sich länger hinziehenden Schriftwechsels zwischen dem BML und der Europäischen Kommission einige Änderungen gegenüber dem Entwurf (Schriftstück XXIV/1015/99/MR Entwurf vom 10.5.1999) erfolgt. Diese Änderungen sind in *Kursivschrift*.



INHALTSVERZIECHNIS

1.	<u>EINZELHEITEN DER DIENSTREISE</u>	3
2.	<u>ZIEL DER DIENSTREISE</u>	3
3.	<u>HINTERGRUND</u>	3
4.	<u>RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE DIENSTREISE</u>	3
5.	<u>FESTGESTELLTE TATSACHEN UND ERHALTENE AUSKÜNFTE</u>	4
5.1.	<u>Umsetzung der Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz der Tiere beim Transport in deutsches Recht</u>	4
5.2.	<u>Zuständige Behörden für den Bereich des Schutzes von Tieren beim Transport bei der Einfuhr und Ausfuhr</u>	4
5.3.	<u>Vor Ort festgestellte Tatsachen und erhaltene Auskünfte</u>	4
5.3.1.	<u>Anordnung angemessener Versorgung</u>	5
5.3.2.	<u>Verpflichtungserklärungen meist vorhanden</u>	5
5.3.3.	<u>Unzureichende Transportpläne</u>	5
5.3.4.	<u>Genehmigungen für die Durchführung von Tiertransporten oft nicht vorhanden</u>	5
5.3.5.	<u>Keine Zwangsbelüftung bei Fahrten in heiße Zonen</u>	6
5.3.6.	<u>Ergänzung von Transportplänen von Amts wegen</u>	6
5.3.7.	<u>Keine Möglichkeiten, die korrekte Durchführung der Transportpläne zu überprüfen</u>	6
5.3.8.	<u>Keine Anweisungen der vorgesetzten Behörde</u>	6
6.	<u>SCHLUßFOLGERUNGEN</u>	6
7.	<u>EMPFEHLUNGEN</u>	7
7.1.	<u>An die zuständigen Behörden Deutschlands</u>	7
7.2.	<u>An die Dienste der Kommission</u>	7

1. Einzelheiten der Dienstreise

- 1.1. Die Dienstreise fand in der Zeit vom 21. bis 23.3.1999 und am 29.3.1999 statt. Während der Dienstreise wurde eine deutsche tierärztliche Grenzkontrollstelle an der polnisch-deutschen Grenze besucht, in welcher allerdings während der Besichtigung keine Tiere angetroffen wurden.
- 1.2. Der Besuch vor Ort wurde gemeinsam von einem Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML), Bonn, und zwei Überwachungsbeamten des Lebensmittel- und Veterinärrechtsamts (LVA) der Europäischen Kommission, Dublin, in Zusammenarbeit mit Vertretern des besuchten Bundeslandes durchgeführt.
- 1.3. Eine Anfangsbesprechung und eine Abschlußbesprechung fanden im BML in Bonn statt.

2. Ziel der Dienstreise

Ziel der Dienstreise war es, vor Ort und anlässlich von Besprechungen zu klären, ob bei der Einfuhr lebender Tiere aus Polen und anderen mittel- und osteuropäischen assoziierten Ländern auf dem Straßentransport die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz der Tiere auf dem Transport eingehalten werden.

3. Hintergrund

- 3.1. Anlässlich von Dienstreisen des LVA *nach Deutschland und* in andere Mitgliedstaaten (*z.B. nach Italien*) wurden bei der Einfuhr lebender Tiere in das Gebiet der Europäischen Union erhebliche Verstöße gegen die Vorschriften der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport festgestellt. Hinsichtlich der Durchführung durch Deutschland wurden insbesondere Transporte von Pferden aus Polen über Deutschland nach Frankreich gerügt, denen auf ihrer etwa 50-stündigen Reise nicht die vorgeschriebenen 24-stündigen Ruhezeiten gewährt worden waren.
- 3.2. Auch in Berichten, welche die Europäische Kommission von Tierschutzvereinigungen erhielt und weiterhin erhält, wurden immer wieder Mißstände bei der Durchführung von Langzeittransporten aus europäischen Drittländern beklagt.
- 3.3. Die Dienstreise nach Deutschland wurde somit geplant, um die Tierschutzbedingungen an der polnisch-deutschen Grenze zu klären.

4. Rechtliche Grundlagen für die Dienstreise

Die Dienstreise wurde auf der allgemeinen Grundlage der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt; insbesondere stützte sie sich auf folgende Vorschriften:

Entscheidung 98/139/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den von Sachverständigen der Kommission in den Mitgliedstaaten vor Ort durchgeführten Kontrollen im Veterinärbereich,

Artikel 10 der Richtlinie 91/628/EWG des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport, geändert durch Richtlinie 95/29/EG des Rates.

5. Festgestellte Tatsachen und erhaltene Auskünfte

5.1. Umsetzung der Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz der Tiere beim Transport in deutsches Recht

5.1.1. Vorschriften der Richtlinie 91/628/EWG sind durch das Tierschutzgesetz (Neufassung vom 25.5.1998) und die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport vom 25.2.1997, geändert durch Verordnung vom 23.2.1999, in deutsches Recht übernommen worden.

5.1.2. Hinsichtlich der Einfuhr aus Drittländern schreibt die deutsche Verordnung zum Schutze von Tieren beim Transport vor, daß die Einfuhr aus tierschutzrechtlicher Sicht nur zulässig ist, wenn fünf im einzelnen aufgeführte Einfuhrdokumente (u.a. auch der Transportplan) mitgeführt werden und die tierärztliche Grenzkontrollstelle festgestellt hat, daß die „Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten und die Tiere transportfähig sind“.

5.2. Zuständige Behörden für den Bereich des Schutzes von Tieren beim Transport bei der Einfuhr und Ausfuhr

5.2.1. Der Bund hat im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung. Er hat das Tierschutzgesetz erlassen, das die Grundsätze für das Wohlbefinden von Tieren enthält und unter anderem das BML ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beförderung von Tieren zu regeln. Von der Ermächtigung ist durch Erlaß der in Punkt 5.1.1. zitierten Verordnung Gebrauch gemacht worden.

Der Bund vertritt die deutschen Belange nach außen und ist somit auch Ansprechpartner für die Europäische Kommission.

5.2.2. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland führen die Bundesgesetze aus. Dabei bedienen sie sich landeseigener Behörden oder der Kreise und kreisfreien Städte. Jedes Land hat seine eigenen Verwaltungsstrukturen.

5.2.3. In dem während der Dienstreise besuchten Land der Bundesrepublik Deutschland untersteht die Ausführung von Maßnahmen zum Schutz der Tiere beim Transport anlässlich der Einfuhr aus Drittländern einer landeseigenen Behörde, während für die Ausfuhr in Drittländer (besonders im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 615/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in bezug auf den Schutz lebender Tiere beim Transport) eine kreisfreie Stadt zuständig ist.

5.3. Vor Ort festgestellte Tatsachen und erhaltene Auskünfte

5.3.1. Anordnung angemessener Versorgung

Der tierärztliche Leiter der besuchten *deutschen* Grenzkontrollstelle berichtete, daß Anstrengungen unternommen würden, um den zu importierenden Tieren die lange Reise zu erleichtern. So seien beispielsweise erschöpfte Tiere in eine nahegelegene polnische Exportbasis, die auch als „Aufenthaltort“ (Versorgungsstation) genutzt werde, zurückgesandt worden und ihre Einfuhr erst nach Versorgung gestattet worden. *Für die Weiterreise würden gegebenenfalls 24-stündige Ruhepausen angeordnet.*

5.3.2. Verpflichtungserklärungen meist vorhanden

Erklärungen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 91/628/EWG, in denen sich die Transportunternehmer verpflichten, die Anforderungen der Richtlinie 91/628/EWG einzuhalten, seien in der Mehrzahl der Fälle vorhanden.

5.3.3. Unzureichende Transportpläne

Die während des Besuchs eingesehenen Transportpläne der Transportunternehmer waren von den verantwortlichen Transportunternehmern in den betreffenden Versandorten *außerhalb der EU* unvollständig ausgefüllt worden. Es fehlten beispielsweise Angaben zum Bestimmungsort, zu den vorgeschriebenen 24-stündigen Ruhezeiten in Aufenthaltsorten, soweit erforderlich, oder es fehlten die Unterschriften der Transportunternehmer. Der tierärztliche Leiter der Grenzkontrollstelle bestätigte, daß *in Polen erstellte* Transportpläne in der Regel unvollständig seien.

5.3.4. Genehmigungen für die Durchführung von Tiertransporten oft nicht vorhanden

Die Verantwortlichen der Grenzkontrollstelle erklärten, daß Fahrer deutscher Transportunternehmer in der Regel auf ihr Unternehmen ausgestellte Genehmigungen für die Durchführung von Transporten von Wirbeltieren (Artikel 5 der Richtlinie 91/628/EWG) vorweisen könnten; die Fahrer von Transportunternehmern aus anderen Mitgliedstaaten und aus Drittländern führten meist jedoch weder eine solche Genehmigung mit sich, noch wüßten sie, daß eine solche für ihr Unternehmen erforderlich sei.¹

¹ Das BML führt mit Schreiben vom 21.6.1999 dazu aus: „Der Genehmigungsvorbehalt für gewerbliche Tierbeförderer wurde mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Tierschutztransportverordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl. I.S. 1818) eingeführt und ist seit 1. März 1999 in Kraft. Zum Zeitpunkt des Besuchs lief hier noch eine Übergangsregelung. Inzwischen wird diese Bestimmung ordnungsgemäß vollzogen.“

5.3.5. Keine Zwangsbelüftung bei Fahrten in heiße Zonen

Seitens der Grenzkontrollstelle wurde erläutert, daß die Straßenfahrzeuge in der Regel nicht über eine Zwangsbelüftung verfügten, auch nicht bei Reisen in Gegenden, wo Außentemperaturen von etwa 30°C oder mehr zu erwarten sind (z.B. bei sommerlichen Reisen in das Mittelmeerbecken).

5.3.6. Ergänzung von Transportplänen von Amts wegen

Seitens des leitenden amtlichen Tierarztes der Grenzkontrollstelle wurde berichtet, daß Planvorgaben in den Transportplänen gelegentlich durch Amtspersonen der Grenzkontrollstelle vervollständigt würden.

5.3.7. Keine Möglichkeiten, die korrekte Durchführung der Transportpläne zu überprüfen

Der leitende amtliche Tierarzt der Grenzkontrollstelle berichtete, daß die Tierärzte keine Möglichkeiten sähen, die korrekte Durchführung der Transportplanung auf der Reise von der Grenzkontrollstelle zum Bestimmungsort systematisch zu überprüfen, auch nicht in Fällen, in denen die ihm zugeordneten amtlichen Tierärzte das Abladen und eine 24-stündige Ruhezeit während der weiteren Beförderung angeordnet hätten; denn die amtlichen Tierärzte gelangten nicht in den Besitz der nach Beendigung der Transporte von den beauftragten Personen zu ergänzenden und zurückzusendenden Transportpläne.

5.3.8. Keine Anweisungen der vorgesetzten Behörde

Die Behörde, die der Grenzkontrollstelle übergeordnet ist, hat zur Verbesserung der Bedingungen für den Schutz der Tiere auf den oft sehr langen und belastenden Transporten bisher hinsichtlich der in den Punkten 5.3.3., 5.3.4., 5.3.5. und 5.3.7. aufgeführten Feststellungen keine wirksamen Maßnahmen ergriffen.

6. Schlußfolgerungen

- 6.1. Wie sich aus den Gesprächen während des Besuches ergab, wurden seitens der verantwortlichen *deutschen* Tierärzte der besuchten Grenzkontrollstelle bedeutende Anstrengungen zum Schutz von Tieren auf dem Transport unternommen (siehe Punkt 5.3.1.). *Die in den Versandländern erfolgten Vorkehrungen zum Schutze von Tieren auf Langzeittransporten, die für die EU bestimmt sind, waren jedoch unzureichend und entsprachen nicht den in der EU entwickelten Grundsätzen (siehe besonders Punkt 5.3.3. und außerdem Punkte 5.3.4. und 5.3.5.).*

Auf deutscher Seite bestand eine gewisse Unsicherheit darüber, ob die Vorschriften zum Schutze der Tiere beim Transport uneingeschränkt auch auf Einfuhren aus assoziierten Ländern und anderen Drittländern anwendbar seien – und dies, obwohl die entsprechenden deutschen Vorschriften (siehe Punkt 5.1.2.) eindeutig erscheinen. Diese Haltung ist angesichts der Stellungnahme der Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Kommission vom 6.8.1999, die aufgrund eines Schreibens des BML vom

30.3.1999 erging, verständlich. Gemäß dieser Stellungnahme dürfte die Richtlinie 91/628/EWG „keine Verpflichtung zur Anwendung auf dem Hoheitsgebiet eines Drittlandes“ bewirken.

- 6.2. *Das LVA kommt bei dieser Auslegung von Vorschriften der Richtlinie 91/628/EWG zu dem Schluß, daß die unter den Punkten 5.3.3., 5.3.4. und 5.3.5. festgestellten Unzulänglichkeiten auf dem ersten Streckenabschnitt (vom Versandland bis zur Außengrenze der EU) zwar bestehen, daß diese jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt zum Schaden der Tiere zunächst hingenommen werden müssen.*

7. Empfehlungen

7.1. An die zuständigen Behörden Deutschlands

7.1.1. *Angesichts der in Punkt 6.1. beschriebenen Lage ergeht zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Empfehlung an die deutschen Behörden, in den Bemühungen um die Verbesserung der Lage (siehe Punkt 5.3.1.) der aus europäischen Drittländern eingeführten Tiere fortzufahren und sicherzustellen, daß die Tiere nach Ankunft auf dem Gebiet der Europäischen Union gemäß den Vorschriften der Richtlinie 91/628/EWG unter Berücksichtigung der in Drittländern zurückgelegten Transportstrecken versorgt werden.*

7.1.2. *Die Erstellung eines Transportplanes ist Aufgabe des Transportunternehmers, nicht jedoch der amtlichen Tierärzte (siehe Punkt 5.3.6.). Deshalb sollten die zuständigen Stellen darauf bestehen, daß ihnen ordnungsgemäß vom Transportunternehmer ausgefüllte Transportpläne für den weiteren Transport vorgelegt werden.*

Die zuständige zentrale Behörde Deutschlands sollte dem LVA die gemäß den Punkten 7.1.1. und 7.1.2. ergriffenen Maßnahmen bis 28.2.2000 mitteilen.

7.2. An die Dienste der Kommission

Die Dienste der Kommission sollten die Mitarbeit der Drittländer Mittel- und Osteuropas um die Anwendung der Vorschriften der Richtlinie 91/628/EWG auch auf deren Territorien bitten. Dazu besteht bei den assoziierten Ländern nach den Erfahrungen des Lebensmittel- und Veterinärarnamtes auch die grundsätzliche Bereitschaft. In einigen dieser assoziierten Länder sind die Vorschriften der Europäischen Union auf dem Gebiete des Tierschutzes auf dem Transport in Vorbereitung auf eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union bereits weitgehend umgesetzt, so daß die gesetzlichen Grundlagen schon oder bald vorhanden sind. Insbesondere sollten die betreffenden Länder gebeten werden, bei Langzeittransporten auf einer ordnungsgemäßen Planung durch Aufstellung von Transportplänen vor der Reise und auf Rücksendung der ergänzten und vervollständigten Transportpläne nach Beendigung der Reise zu bestehen. (In Bezug auf Polen hat das Lebensmittel- und Veterinärarnamt der Europäischen Kommission anlässlich einer Dienstreise in dieses Land im März 1999 bereits

die ersten Schritte unternommen. Mit mehreren anderen assoziierten Ländern sind ebenfalls Kontakte hergestellt worden.)